

Protokollnotiz

zur Betriebsvereinbarung *Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit*

Allgemeine Regel

Laut § 4 Abs. 1 der Betriebsvereinbarung *Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit* ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen, wenn bei dem*der Beschäftigten in den letzten zwölf Monaten in zehn Fällen eine Arbeitsunfähigkeit von jeweils ein bis zwei Tagen vorlag.

Sondertatbestand

Beschäftigte, bei denen ärztlich attestiert ist, dass sie auf Grundlage einer (chronischen) Erkrankung zum Teil kurzfristig für kurze Zeiträume arbeitsunfähig sein können, werden von der allgemeinen Regel des § 4 Abs. 1 der Betriebsvereinbarung *Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit* ausgenommen. Sie sind insofern - unabhängig von der Häufigkeit vorliegender Kurzeiterkrankungen - nicht zum Nachweis im Einzelfall verpflichtet, da das ärztliche Attest den Einzelnachweis ersetzt.

Die mit dieser Protokollnotiz getroffenen Vereinbarungen finden unmittelbar mit Unterzeichnung Anwendung. Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten und Nachwirkung entsprechen den Regelungen der Betriebsvereinbarung *Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit*.

Berlin, den _____

Geschäftsführung / Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.